

(GBl. II S. 331) nicht für die Unterhaltsberechnung maßgeblich sind, weil sie für erschwerte Arbeitsbedingungen, Mehraufwendungen u. ä. gezahlt werden. Die Richtlinie gilt zwar grundsätzlich nur für den Unterhalt minderjähriger Kinder, muß aber insoweit auch beim Unterhalt für die Ehefrau berücksichtigt werden. Monatlich ergibt das einen weiteren Betrag von etwa 214 M, der dem Verklagten in voller Höhe allein verbleibt. Ihm ist daher eine Unterhaltsleistung an die Klägerin in Höhe von 100 M monatlich zuzumuten.

§§ 30 Abs. 1, 29 Abs. 1 FGB.

1. Das den Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten rechtfertigende Kriterium „zusammengelebt haben“ i. S. des § 30 Abs. 1 FGB ist dann gegeben, wenn zwischen den Ehegatten solche persönlichen und familiären Beziehungen bestanden haben, wie sie für die eheliche Gemeinschaft charakteristisch sind. Dabei sind sowohl die objektiven, äußeren Erscheinungsformen einer Ehegemeinschaft als auch die subjektiven Beziehungen der Ehegatten zueinander von Bedeutung.

2. Bei der Unterhaltsleistung an den geschiedenen Ehegatten handelt es sich nicht um eine allgemeine Fürsorgepflicht, sondern um eine familienrechtliche Verpflichtung, die nur dann begründet ist, wenn die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 FGB vorliegen.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 8. April 1968 - 3 BF 39/68.

Die Parteien haben am 2. September 1966 die Ehe geschlossen. Kinder haben sie nicht. Der Kläger ist seit November 1967 Student in Dresden. Er erhält ein Stipendium von 140 M monatlich. Die Verklagte ist Luftverkehrskaufmann und hat ein monatliches Nettoeinkommen von 500 M.

Das Stadtbezirksgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und die Verklagte verurteilt, an den Kläger einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 40 M auf die Dauer von zwei Jahren zu zahlen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Verklagten, soweit sie zur Unterhaltszahlung verurteilt worden ist. Sie trägt vor, die Parteien hätten nie zusammengelebt. Die Ehe sei geschlossen worden, als der Kläger seinen Ehrendienst bei der Nationalen Volksarmee leistete. Besondere Umstände für eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung lägen nicht vor.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er hat vorgetragen, die Parteien hätten über ein Jahr zusammengelebt. Die räumliche Trennung sei durch die Armeezeit des Klägers bedingt gewesen, was aber nicht als Getrenntleben aufgefaßt werden könnte. Im übrigen lägen besondere Umstände für die Zubilligung des Unterhaltsanspruchs vor, weil der Entschluß des Klägers, studieren zu wollen, schon im Herbst 1965 gefaßt worden sei und zwischen den Parteien die erforderlichen Maßnahmen vereinbart gewesen wären. Er hätte kein Direktstudium aufgenommen, wenn nicht die Absprachen mit der Verklagten getroffen worden wären. Wenn er von der Verklagten keinen Unterhalt erhalte, müsse er sein Studium aufgeben, weil er von seinen Eltern keine Zuwendungen verlangen könne.

Die Berufung ist begründet.

Aus den Gründen:

Der Entscheidung des Stadtbezirksgerichts kann, soweit mit ihr eine Unterhaltsverpflichtung der Verklagten gegenüber dem Kläger bejaht worden ist, nicht zugestimmt werden. Das Stadtbezirksgericht hat nur unzureichend die Lebensverhältnisse der Parteien, die Entwicklung der Ehe und die Umstände, die zu ihrer Scheidung geführt haben, berücksichtigt.

Zuzustimmen ist der Auffassung des Stadtbezirksgerichts darin, daß nicht schon allein deshalb, weil die Parteien nicht zusammengelebt hätten (§ 30 Abs. 1 FGB), ein Unterhaltsanspruch des Klägers entfällt. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß das Getrenntleben der Parteien mangels einer eigenen Wohnung und wegen der Ableistung des Ehrendienstes des Klägers in der nationalen Volksarmee als ein Übergangszustand zu betrachten ist, an den sich keinerlei Rechtsfolgen knüpfen.

Das Kriterium „zusammengelebt haben“ i. S. des § 30 Abs. 1 FGB ist dann gegeben, wenn zwischen den Eheleuten solche persönlichen und familiären Beziehungen bestanden haben, wie sie für die eheliche Gemeinschaft charakteristisch sind (vgl. hierzu FGB-Lehrkommentar, Berlin 1966, Anm. I zu § 30 und Anm. 1.2 zu §§ 9/10; Göldner in NJ 1966 S. 469; Eberhardt/Daute/Duft in NJ 1966 S. 290). Dabei kommt es sowohl auf die objektiven, äußeren Erscheinungsformen einer Ehegemeinschaft als auch auf die subjektiven Beziehungen der Ehegatten zueinander an.

Da zwischen den Parteien zunächst solche einer ehelichen Gemeinschaft eigene familiäre und persönliche Beziehungen bestanden haben, sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 FGB gegeben. Der Antrag des Klägers konnte daher nicht wegen des Fehlens dieser Voraussetzungen der Zurückweisung unterliegen, wie das mit der Berufung angestrebt wird.

Es liegen jedoch die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch des Klägers nach § 29 Abs. 1 FGB nicht vor. Der Kläger kann mit einem monatlichen Stipendium von 140 M seinen notwendigsten Lebensbedarf decken; er zahlt für die Unterkunft monatlich 10 M für das Essen in der Mensa monatlich bis 15 M, und er hat Ausgaben für Fahrgeld in Höhe von monatlich 7,50 M. Trotzdem ist er noch unterhaltsbedürftig, weil er zur Instandhaltung und Ergänzung seiner Bekleidung und zur Befriedigung von kulturellen Bedürfnissen einen Unterhaltsbeitrag benötigt.

Die Verklagte ist leistungsfähig, aber aus folgenden Gründen nicht unterhaltsverpflichtet:

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts hat nach der Scheidung einer Ehe grundsätzlich jeder Ehegatte für seinen Unterhalt selbst zu sorgen (vgl. OG, Urteil vom 10. März 1960 — 1 ZzF 54/59 — NJ 1960 S. 675; OG, Urteil vom 25. Mai 1967 - 1 ZzF 7/67 - NJ 1967 S. 612). Soweit ein Erwerb von Arbeitseinkommen aus den in § 29 Abs. 1 FGB bezeichneten Gründen nicht möglich ist und der Unterhaltsbedarf aus anderen Mitteln nicht befriedigt werden kann, besteht eine Unterhaltspflicht des anderen Ehegatten dann, wenn dies unter Beachtung der Lebensverhältnisse, der Entwicklung der Ehe und der Umstände, die zur Scheidung geführt haben, gerechtfertigt erscheint. Daraus ergibt sich, daß die Unterhaltspflicht eines Ehegatten nicht allein durch die Eheschließung, sondern durch die in der Regel dadurch geschlossene Lebensgemeinschaft der Ehegatten begründet wird. In ihr liegen die moralisch-ethischen Wurzeln für die Verpflichtung eines Ehegatten, unter bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen auch nach Scheidung der Ehe für den anderen zu sorgen.

Bei der Unterhaltsleistung an einen geschiedenen Ehegatten handelt es sich also nicht um eine allgemeine Fürsorgepflicht, die allein von der Bedürftigkeit des einen und der Leistungsfähigkeit des anderen abhängt, sondern um eine familienrechtliche Verpflichtung, die nur dann begründet ist, wenn die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 FGB vorliegen. In vorliegender Sache ist das nicht der Fall.

Die Ehe der Parteien war nur von kurzer Dauer. Eine